



INFORMATION
vom 30. Oktober 2020

Schadenersatzforderungen iZm LKW-Kartell- Sammelklage - Aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht gemäß § 90 Abs. 1 GemO

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit [Schreiben der Abteilung 7 vom 27.10.2020](#) wurden uns folgende Informationen zur Genehmigungspflicht gem. § 90 Abs. 1 GemO im Zusammenhang mit den LKW-Kartell-Sammelklagen übermittelt:

- Ansprüche die über Omni Bridgeway verfolgt werden sind **genehmigungspflichtig**, da die Verträge einen (vollständigen) Forderungsverkauf an die Stiftung durch eine Gemeinde vorsehen.
- Ansprüche für Feuerwehrfahrzeuge, welche durch den Landesfeuerwehrverband über den Prozesskostenfinanzierer AdvoFin Prozessfinanzierung AG geltend gemacht werden, **unterliegen nicht dem Genehmigungsvorbehalt** der Aufsichtsbehörde. Die diesbezüglichen Mustervertragsunterlagen sehen zwar einen Übergang der Forderungsrechte an den Prozessfinanzierer vor, jedoch hat dieser quasi treuhändisch die Forderungen der Gemeinden gegenüber den Proponenten des LKW-Kartells zu verfolgen (**Inkassozession**).


Die STEIRISCHEN GEMEINDEN, die zwischenzeitig für die oben beschriebene Gruppe 2 Anträge auf Genehmigung des Rechtsgeschäftes gemäß § 90 Abs. 1 GemO bei der Aufsichtsbehörde eingebracht haben, werden mit Schreiben der Abteilung 7 über die nicht vorliegende Genehmigungspflicht des Rechtsgeschäftes informiert.

Anbei übermitteln wir Ihnen das [Schreiben der Abteilung 7](#) zur Information und bitten um Kenntnisnahme!

Anlage:

Schreiben der Abteilung 7 vom 27.10.2020

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at